



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Präambel

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Oberstiegalpe e.V. (IGO).
2. Er wurde von Polizeibeamten im Jahre 1950 gegründet.
3. Die IGO ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Tübingen
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die IGO in ihren uneigennütigen und sozialen Zwecken zu unterstützen und zu fördern.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung des Sports, der Gesundheit und der Jugendpflege.
2. Politische religiöse und wirtschaftliche Zwecke werden innerhalb des Vereins nicht angestrebt

§ 3 Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, Wanderungen, Mountainbiketouren, des alpinen Skilaufs, Schneeschuhwanderungen, Skilanglauf.
2. Betreiben der Oberstiegalpe als Stützpunkt zur Ausübung des Bergwanderns und der alpinen Sportarten
3. Förderung der Jugend- und Familienarbeit.
4. Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes.
5. Unterstützung der Gesundheitsprävention und Rehabilitation

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe, der Wissenschaft und Bildung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - Die ordentliche Mitgliedschaft
 - Die Ehrenmitgliedschaft
 - Die Anschlussmitgliedschaft
3. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden und erfolgt entweder rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres oder zum 1. Januar des folgenden Jahres.
4. Nach der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Mitglieder erhalten einen Ausweis und das Vereinsabzeichen. Sie haben sich den Satzungen zu unterwerfen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes an Mitglieder oder Personen verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
7. Bei Familien sind der Ehepartner, Lebenspartner*, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr Anschlussmitglieder.
*eheähnliche Gemeinschaften gelten als Lebenspartnerschaft

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht
 - Tod.
 - Ausschluss.
2. Ein Ausschluss ist möglich
 - wenn ein Mitglied länger als 6 Monate seiner Beitragspflicht nicht nachkommt (30.06. des Fälligkeitjahres)
 - wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt

3. Die Kündigungszeit bei einem Austritt beträgt 3 Monate zum Jahresende.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Einlagen

1. Die IGO erhält ihre Mittel durch die Jahresbeiträge, aus Spenden und Pachtverträgen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im Voraus zum 1. Januar jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Bei Spenden werden auf Antrag beim Kassenswart Spendenbescheinigungen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erteilt.
5. Dauer des Geschäftsjahres ist das Kalenderjahr.
6. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.
7. Mitglieder haben die Möglichkeit Einlagen zu leisten. Sie können jederzeit darüber in Form von Rückzahlung oder Verrechnung bei einem Aufenthalt auf der Oberstiegalpe verfügen. Einlagen werden nicht verzinst.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung und die Generalversammlung finden in der Regel im Juni des betreffenden Jahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. An ihrer Stelle tritt alle 3 Jahre die Generalversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Entgegennahme von Erklärungen und der Jahresbericht des Vorstandes.

- Die Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer.
 - Die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
 - Die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer.
 - Entscheidungen über die Beschlussfassung und der eingereichten Anträge.
 - Festlegung und Änderung der Vereinssatzung.
 - Entscheidungen über besonders wichtige Fragen des Vereinsgeschehens.
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Schriftführer zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Anträge, die nicht rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.
 4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand einberufen wird oder wenn 2/3 des Ausschusses oder 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 5. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied.
 6. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
 7. Liegen der Versammlung schriftliche Erklärungen vor, können auch in Abwesenheit Vorstands- und Ausschussmitglieder gewählt werden.
 8. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer allgemein
 - Schriftführer EDV und Internet
 - Hüttenwart

2. Der Vorstand wird auf der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl durch die Generalversammlung im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Für das Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden auf den Fall beschränkt. Der 1. Vorsitzende kann vor Gericht einen geeigneten Vertreter benennen und insbesondere auch für die Wahrnehmung der allgemeinen Geschäftsführung beauftragen.
4. Dem Vorstand sind die Rechnungsbeschlüsse des Vereins mit allen notwendigen Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Über die Beschlüsse der Verwaltungsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstand gegenzuzeichnen sind.
5. Der Kassenwart erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte. Zu Zahlungen ist der Kassenwart nur in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung mit dem 2. Vorsitzenden berechtigt. Bei elektronisch verfügbaren Buchungen ist der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter innerhalb der Widerrufsfrist der Buchung über den Vorgang zu unterrichten.

Zwei Kassenprüfer werden jährlich einmal die Kasse prüfen und hierüber der Mitglieder- bzw. Generalversammlung berichten. Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt.

6. Die Schriftführer nehmen die Geschäfte der Verwaltung des Vereins wahr. Sie fertigen bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll, führen die Mitgliederkartei, geben die IGO-Nachrichten heraus und pflegen den Internetauftritt.
7. Der Hüttenwart überwacht das in allen Teilen eingerichtete und als Beherbergungs- und Bewirtschaftungsbetrieb ausgestattete vereinseigene Sport- und Erholungsheim Oberstiegalpe sowie die Energie- und Versorgungseinrichtungen gemäß des Pachtvertrages, den Ergänzungsvereinbarungen und den Richtlinien.
8. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während einer Wahlperiode kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

§ 11 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Vorstand und Ausschuss beschließen gemeinsam über alle Angelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.

3. Der jeweilige Pächter besitzt bei Vorstandssitzungen Anhörungsrecht und kann im Bedarfsfall zu diesen Sitzungen herangezogen werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 13 Kostenersatz

Mit Genehmigung des Vorstands können nachgewiesene Kosten, die Vereinsmitgliedern in Ausübung eines Amtes oder durch Wahrnehmung der Interessen des Vereins entstanden sind, ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig. Sie ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1. Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die mit Mehrheitsbeschluss über die Auflösung entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Nach Möglichkeit ist die Polizeistiftung des Landes Baden-Württemberg dabei zu berücksichtigen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 19. Juni 2010 auf der Oberstiegalpe durch die Generalversammlung beschlossen worden und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen, in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister am 28.03.2011

gez.
1. Vorsitzender
Werner Hepp